

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/1/24 2003/08/0230**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2006

## **Index**

E2D Assoziierung Türkei

E2D E05204000

E3R E05204020

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art67 Abs3;

AIVG 1977 §14 Abs5 Z1 idF 1992/416;

AIVG 1977 §14 Abs5 Z2 idF 1992/416;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z2;

ARB3/80 Art3 Abs1;

## **Rechtssatz**

Anders als die Vergünstigung nach § 14 Abs. 5 zweiter Satz Z. 1 AIVG idFBGBl. Nr. 416/1992 kommt jene nach Z. 2 dieser Bestimmung nicht hauptsächlich den beständig im Inland erwerbstätigen österreichischen Staatsangehörigen zugute, sondern begünstigt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit jene Arbeitslosen, die aus Gründen der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz verlegen. Dass diese Begünstigung nur dann eintritt, wenn der Ehepartner bereits längere Zeit hindurch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, führt nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung von Arbeitslosen anderer Staatsangehörigkeit, da nicht davon auszugehen ist, dass überwiegend Arbeitslose österreichischer Staatsangehörigkeit in den Genuss dieser aus Gründen der Förderung der Familienzusammenführung geschaffenen Regelung kommen. Vielmehr werden dadurch in der Regel ausländische Staatsangehörige begünstigt, die abweichend von den sonst anwendbaren Rechtsvorschriften - insb des Art. 67 Abs. 3 VO 1408/71 - nach § 14 Abs. 5 Z. 2 AIVG in der (mittlerweile nicht mehr in Geltung stehenden) Fassung BGBl. Nr. 416/1992 im Fall der Familienzusammenführung Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung in Österreich auch dann geltend machen können, wenn sie im Inland keine Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Familienzusammenführung in Österreich in jenen Fällen zu fördern, in denen auf Grund des langjährigen Aufenthaltes eines Ehepartners von einer besonderen Nahebeziehung zu Österreich ausgegangen werden kann, und sie geht damit in Verfolgung eines sozialpolitischen Zieles über das gemeinschaftsrechtliche Gleichbehandlungsgebot hinaus.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2003080230.X03

## **Im RIS seit**

03.03.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)